

# Gebührenordnung

Lesefassung

vom 18.12.2012

## **zur Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Simmerath (Friedhofssatzung)**

**- in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 18.12.2025 -**

(die am 16.12.2025 vom Rat beschlossen wurde und am 01.01.2026 in Kraft getreten ist)

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/, ...zuletzt aktuell: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV NRW, S. 618) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), ...zuletzt aktuell: zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155), sowie des § 4 Absatz 1 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) zuletzt aktuell: zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1.2.2022 (GV NRW S. 122) hat der Rat der Gemeinde Simmerath in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Gebührenordnung/14. Satzung zur Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Simmerath beschlossen:

## **§ 1**

### **Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Friedhöfe und der gemeindlichen Einrichtungen auf den Friedhöfen in Simmerath werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung und nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Friedhofsgebührenordnung ist, erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührengläubiger, Gebührenschuldner**

(1) Gebührengläubiger ist die Gemeinde Simmerath.

(2) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) weggefallen

### **§ 3**

#### **Bedürftigkeit des Gebührenschuldners**

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenschuldners können die nachstehend aufgeführten Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§ 4**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides an die Gemeinde Simmerath zu zahlen.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung mit dem dazugehörenden Gebührentarif tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 19.12.2011 außer Kraft.

*Die 14. Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.*

## **Gebührentarif**

zur Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Friedhöfe  
und der gemeindlichen Einrichtungen auf den Friedhöfen in Simmerath  
- Friedhofsgebührenordnung -

### **1. Benutzungsgebühren Leichenhallen**

1.1	Benutzung der Leichenhallen für den ersten Tag	198,00 €
1.2	Benutzung der Leichenhallen für jeden Tag zusätzlich oder weniger	71,00 €

### **2. Bestattungsgebühr**

2.1	Erbbestattung für einen Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr	1.155,00 €
	für einen anon./Gemeinsch.beis. inkl. 19 % MWSt.	1.375,00 €
	für einen Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	577,00 €
	für einen anon./Gemeinsch.beis. inkl. 19 % MWSt.	687,00 €
2.2	Urnensbestattung für einen anon./Gemeinsch.beis. inkl. 19 % MWSt.	420,00 € 500,00 €

### **3. Gebühr für eine Beerdigung außerhalb der Regelarbeitszeit**

3.1	an einem Samstag	59,00 €
-----	------------------	---------

### **4. Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes (30/25 Jahre) Reihenerdgrab**

4.1	für einen Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr	1.660,00 €
	für einen anon./Gemeinsch.beis. inkl. 19 % MWSt.	1.975,00 €
4.2	für einen Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	830,00 €
	für einen anon./Gemeinsch.beis. inkl. 19 % MWSt.	988,00 €

### **5. Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes (25 Jahre) Urnenreihengrab**

	für einen anon./Gemeinsch.beis. inkl. 19 % MWSt.	1.130,00 €
		1.345,00 €

### **6. Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes (40 Jahre) an Wahlgräbern**

6.1	Einzelwahlerdgrab	2.080,00 €
6.2	Doppelwahlerdgrab	4.160,00 €
6.3	Urneneinzelwahlgrab	1.425,00 €
6.4	Urnendoppelwahlgrab	2.260,00 €

## 7. Verlängerung Nutzungsrechte an Wahlgräbern je Jahr

7.1	Einzelwahlerdgrab	52,00 €
7.2	Doppelwahlerdgrab	104,00 €
7.3	Urneneinzelwahlgrab	36,00 €
7.4	Urnendoppelwahlgrab	57,00 €

## 8. Gebühr für die Pflege von Gemeinschaftsgräbern

8.1	bei einer Erdbestattung	1.810,00 €
8.2	bei einer Urnenbestattung	869,00 €

## 9. Gebühr für die Pflege einer anonymen Grabstätte

9.1	in einem Reihenerdgrab inkl. 19 % MWSt.	1.345,00 €
9.2.	in einem Urnengrab inkl. 19 % MWSt.	440,00 €

## 10. Gebühr für die Beilegung einer Urne

10.1	in einem Reihenerdgrab	1.130,00 €
10.2	in einem Doppelerdgrab	1.130,00 €

## 11. Urnenkolumbarien

1.800,00 €

12. Für **anonyme Bestattungen** von Tot- oder Fehlgeburten sowie von aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten werden die Bestattungskosten nach den tatsächlichen anfallenden Bauhofkosten abgerechnet. Es wird der Stundensatz verwendet, der zu dem Zeitpunkt der ausgeführten Arbeiten gilt.

13. Die Gebühren anlässlich einer **Umbettung** werden analog der Gebühren für die Bestattung nach Punkt 2. berechnet. Für die Bergung und den Transport des Sarges oder der Urne ist vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten ein Bestattungsinstitut zu beauftragen.